

XXXXXXAbsenderXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

27.11.2013

An das
Verwaltungsgericht Köln
Appellhofplatz
50667 Köln
Fax: 0221 – 2066457

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhalten Sie meine Stellungnahme zum Schreiben der Kreispolizeibehörde Rhein-Erft-Kreis
betreffs meiner Klage mit dem Az 20 K 5964/13

Mit freundlichen Grüßen,

XXXX XXXXXXXXX

I. Stellungnahme zur Begründung, die Klage sei unzulässig

Die Behauptung der Beklagten, die Klage sei unzulässig, wird zurückgewiesen.

Im Schreiben vom 16.10.2013 behauptet die Beklagte, die Klägerin XXXXXXXX sei nicht „prozessfähig“, weil sie nicht durch die Kampagne „ausgeco2hlt“ legitimiert sei. Diese Behauptung ist eine reine Schutzbehauptung. Während der gesamten Versammlungsdauer hat die Beklagte immer konkrete Personen als Handlungsbevollmächtigte nicht nur akzeptiert, sondern selbst eingefordert. So hat sie in konkreten Situationen mehrfach z.B. Änderungsmitteilungen erst dann akzeptiert, wenn diese durch die konkret zum jeweiligen Zeitpunkt als Versammlungsleiter*innen agierenden Personen diese unterzeichneten.

XXXXXXXXX war zum genannten Zeitpunkt, als der Auflagenbescheid zugestellt wurde, Versammlungsleiterin. Daher ist die Klägerin eindeutig betroffen und als Rechtsschutzbedürftige anzusehen. Ihre Funktion als Versammlungsleiterin ist allen auf der Versammlung anwesenden Personen bekannt gemacht worden. Es besteht daher kein Zweifel an der Legitimation der Klägerin. Auch der Beklagten war die Verantwortlichkeit der Klägerin bekannt, schickte sie doch den Auflagenbescheid direkt an die Klägerin und führte mehrere Telefonate mit ihr als Versammlungsleiterin. Insofern hat die Beklagte die Legitimation der Klägerin zu allen versammlungsrechtlichen Fragen bereits selbst anerkannt.

Dazu gehört auch das Recht, sich mit einer Klage gegen die Auflagen, die schließlich genau in die Verantwortung der Versammlungsführung und die damit verbundenen Grundrechte eingriffen, zu wenden. Die Begründung der Beklagten, in ihrem Schreiben vom 16.10.2013, sie hätte der Kampagne die Auflagenbescheide geschickt und der Klägerin nur im c/o muss als äußerst fragwürdig gelten, hat sie die Klägerin doch in der Anrede namentlich angesprochen hat. Ebenso ist die Darstellung, nicht Personen sondern die Kampagne hätte die Änderungsanzeige aufgegeben schlichtweg falsch. Die Kampagne „ausgeco2hlt“ besitzt keine eigene Rechtsform und ist daher auch nicht alleinstehend handlungsbefugt. Daher führt die Ableitung der Beklagten, die Klägerin sei aus diesem Grund nicht klageberechtigt hier nur in die Irre.

Bereits im Eilantragsverfahren (20 L 1195/13) sind die Klägerin und Herr XXXX gegen Auflagen vorgegangen, die aufgrund einer Anmeldung erlassen wurden, welche ebenfalls mit dem Briefkopf „ausgeCO2hlt“/ c/o XXXXXXXXXXXX gezeichnet war. Im damaligen Verfahren hat dies der Beklagten keine Probleme bereitet. Außerdem wurden weder die Klägerin noch Herr XXXXXX, als Versammlungsleitende zu irgendeinem Zeitpunkt von der Beklagten auf ein Problem hingewiesen. Vielmehr wurde die Versammlungsleitung durch die betreffenden Personen anerkannt. Von der Kampagne als Versammlungsleitung war zu keinem Zeitpunkt die Rede.

Wenn dies der Beklagten schon zu einem früheren Zeitpunkt Probleme bereitet hat, so hatte sie genügend Gelegenheiten dies zu äußern. Dies tat sie jedoch nicht. Im Gegenteil.

Schon im Kooperationsgespräch und im Vorbereitungsprozess der betreffenden Versammlung war allen Beteiligten klar und bekannt, dass die Klägerin zum Kreis der Versammlungsleitenden gehören wird. Dies wurde von der Beklagten nicht nur hingenommen, sondern auch bestätigt.

In diesem Sinne hat die Klägerin für die Kampagne „ausgeco2hlt“ gehandelt, die keine eigene Rechtsform besitzt. Folglich ist die Klägerin ausreichend zur Klage legitimiert und klagt berechtigterweise hiermit gegen die Bescheidung der Änderungsmitteilung durch die Beklagte. Nach der Argumentation der Beklagten hätte auf Grund der fehlenden Rechtsform der Kampagne kein Mensch mehr Klagerecht. Dies kann nicht im Sinne der Beklagten sein. Definitiv ist es nicht im Sinne des deutschen Rechtsstaats.

Beweise: Meldung an Behörde, wer wann Versammlungsleiter*in sein würde

II. Stellungnahme zu den Ausführungen, die Klage sei unbegründet

Verstoß gegen das Abwägungsgebot:

Die Beklagte selbst räumt ein, dass ausgesprochene Auflagen davon abhängig zu machen sind, ob die Öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist. Auf den ersten Blick ist durch das Aufstellen von Zelten auf einer Obstwiese derlei Gefährdung im besten Willen nicht zu erkennen und konnte durch die Beklagte auch in keinsten Weise durch vorhergehende Stellungnahmen auch nur annähernd begründet werden. Vielmehr argumentiert die Beklagte im Schreiben vom 16.10.2013 so, dass es bei der Ablehnung der Zelte allein darum ging, die „Unverbrüchlichkeit der Rechtsordnung“ zu schützen (S. 2 unten). Diese sei „unmittelbar durch die Zeltaufstellung gefährdet“. Zunächst ist dem zu widersprechen, denn die Rechtmäßigkeit der Nutzung von Zelten zur öffentlichen Meinungskundgabe und Meinungsbildung ist ja gerade umstritten. Folglich ist die Rechtsordnung nicht „unmittelbar“ in Gefahr. Das Aufstellen des Zeltes stellt nicht per se einen Rechtsbruch dar.

Zudem fehlt hier jegliche Abwägung. Denn das Versammlungsrecht ist über viele Gesetze der allgemeinen Gefahrenabwehr erhaben. So gelten Regeln der Straßenverkehrsordnung oder des Polizeirechts bei Versammlungen regelmäßig nicht oder nur eingeschränkt.

In ihrem Schreiben vom 16.10.2013 hingegen versucht die Beklagte darzulegen, weshalb die Zelte kein integraler Bestandteil der Versammlung gewesen sein sollen oder dies je hätten sein können.

Erkenntlichkeit der Versammlungsfläche

Weiter unten auf Seite 3 stellt die Beklagte gar die Behauptung auf, es wären „zu keinem Zeitpunkt [...] dort [meint die Versammlungsfläche] Versammlungsteilnehmer zu sehen“ gewesen.

„Vielmehr haben die Campsteilnehmer ihren Standort nach der Entscheidung der Kammer in dem Verfahren 20 L 195/13 ausschließlich und hauptsächlich auf das nebenan gelegene Feld verlegt.“ Dieser Behauptung wird auf das Schärfste widersprochen. Die Beklagte schreibt sogar, dass sie bei mehrfachen Ortsbegehungen niemanden auf der Versammlungsörtlichkeit angetroffen habe. Abgesehen davon, dass die Beklagte mit den Bezeichnungen „ausschließlich“ und „niemand“ eine Absolutheit suggeriert, die unglaublich ist, entsprechen die Behauptungen auch nicht der Wahrheit. Die Beklagte streitet in den Augen der Klägerin damit ab, dass Polizeibeamte nach dem Beschluss des Verwaltungsgerichts vom 21.08.2013 bei ihren Ortsbegehungen selten Teilnehmer*innen auf der Obstwiese angetroffen haben. Und wenn an dieser Stelle „selten“ geschrieben wird, wird schon sehr nachsichtig mit den Formulierungen der Beklagten umgegangen. Das Gegenteil ist allerdings der Fall und kann sowohl durch die Polizeibeamten selbst, als auch durch die Versammlungsleiter*innen, Teilnehmer*innen und Fotomaterial belegt werden. Auch werden Anwohner*innen und Mitarbeiter des Ordnungsamtes bestätigen können, dass sich bei deren Besuchen sehr wohl Teilnehmer*innen auf der Wiese aufgehalten haben und zahlreiche Diskussionen und Workshops stattgefunden haben. Letzteres ist auch durch die Workshop-Leiter*innen belegbar.

Beweis: Zeugin XXXXXXXXXXXXXXXXX

Aus diesen Behauptungen ableitend schließt die Beklagte in ihrem Schreiben vom 26.10.2013 auf Seite 4 die Folgerung, dass „ein objektiver Dritter gerade nicht erkennen konnte, dass die Zelte selbst Kundgebungsmittel sind“. Dem wird an dieser Stelle ebenfalls widersprochen und damit auch auf eine weitere von der Beklagten getätigten Unterstellung von Seite 4 ihrer Stellungnahme eingegangen. Hier schreibt die Beklagte: „warum in diesem Fall für Dauerausstellungen und Filmvorführungen zwingend Zelte erforderlich sind, die über die logistischen und den Witterungsbedingungen trotzen Zwecke hinausgehen, hat die Klägerin damals und bis heute nicht dargetan.“

In der Klageschrift (Aktenzeichen 20 K 5964/13) wurde unter Punkt 3 „Zelte sind symbolisch für das Versammlungsthema“ ausführlich dargelegt, weshalb die Anmelder*innen die Form eines Camps für den Protest gewählt haben. Darauf wird später in der Stellungnahme noch einmal genauer eingegangen. Wichtig an dieser Stelle ist jedoch, dass bereits in der Klage deutlich gemacht wurde, dass sowohl der Bereich der Obstwiese als auch jedes einzelne Zelt für alle Besucher*innen des Camps zu Fuß und per Rad frei zugänglich waren – so wie es sich für eine Versammlung unter freiem Himmel gehört. Bei bloßem Blick in die Zelte konnte jede*r Besucher*in erkennen, dass es sich um einen Ort der Kundgebung handelte; nicht nur durch die angebrachten Beschreibungen der Veranstaltungen die in den Zelten stattfinden sollten, sondern auch durch Plakate, Ausstellungen, Transparente und Auslagen.

Versammlungen unter freiem Himmel

Zum Einen legt die Beklagte ebenfalls auf Seite 4 dar, dass wir nicht das Recht haben, einen Anspruch auf Zelte zu erheben, wenn wir uns doch selbstständig für eine Versammlung unter freiem Himmel entschieden haben und nicht etwa, wie auf Seite 5 steht, auf eine Versammlung in geschlossenen Räumen hingewirkt haben, „für die nicht einmal eine Anmeldung notwendig ist“. Die Beklagte erwähnt hier nicht, dass eine Versammlung im geschlossenen Raum rechtlich auf einer öffentlichen Fläche nicht möglich ist. Aber gerade dabei liegt eines der Hauptmotive eines Klimacamps in Manheim. Selbstverständlich hätte man sich von vornherein ausschließlich eine private Fläche suchen können oder die angesetzten Veranstaltungen in einem Tagungshaus abhalten können. Aber die Sinnhaftigkeit eines Klimacamps ist Menschen zusammen zu bringen, die sich gemeinsam über bestimmte Themen im Austausch eine Meinung bilden. Wichtig ist dabei auch, Alternativen zum bestehenden Lebensstil der Mehrheitsgesellschaft zu leben und auszuprobieren – eigene ökologische Infrastruktur, wie Komposttoiletten, Energie durch Solaranlagen sowie selbstgebaute Duschen sind in einem Seminarhaus schwerlich zum Einsatz zu bringen. Um dabei eine höchstmögliche politische Symbolkraft zu erwirken, ist der Ort ein mehr als wichtiges Element. Wie bereits in der ursprünglichen Anmeldung und der vorangegangenen Klageschrift beschrieben, handelt es sich bei dem Ort Manheim um einen Ort, der für die Förderung von Braunkohle umgesiedelt und abgebaggert werden soll. Viele private Flächen und Häuser wurden bereits von RWE aufgekauft; städtische Flächen, so wie die betreffende Obstwiese eine ist, sind noch nicht in der Hand des Energiekonzerns. Genau an einem solchen Ort, einem letztlich symbolischen Ort der noch bewahrt wird, soll gegen die Vertreibung der Menschen protestiert und gleichzeitig symbolisch wieder besiedelt werden. Nicht zuletzt aus diesem Grund haben die Zelte; also ein Camp im Ganzen, eine elementare Rolle in der Meinungskundgabe.

Anders als es die Beklagte behauptet, sind die Zelte für diese Form der Meinungskundgabe notwendig. So ist ein Wetterschutz für die angestrebte kommunikative Wirkung nicht nur ein Nebenaspekt, sondern wesensnotwendig. Ohne diesen würden Menschen nicht oder weniger angesprochen werden können. Für den Einsatz von Präsentationstechnik (wie geplant und vielfach erfolgt), ist er ebenfalls unerlässlich. Unter freiem Himmel sind z.B. tagsüber Beamerpräsentationen nicht möglich, da es zu hell ist.

Würde der Argumentation der Beklagten gefolgt, bedeutete dies, dass eine Versammlung unter freiem Himmel mit der gewünschten Symbolkraft in Manheim nicht möglich wäre. Dies wiederum hätte eine grobe Beschneidung der Grundrechte der Klägerin zur Folge. Dass dies seitens der Behörde auch noch ohne ausreichende und genügende Abwägung der Ziele der Zelte und ihrer Bedeutung für die Meinungskundgabe mit den angeblich betroffenen Rechtsgütern erfolgt, ist untragbar. Nicht zu Letzt da diese Rechtsgüter hier als eindeutig niedrigrangiger zu bewerten sind.

Zum Anderen argumentiert die Beklagte in ihrem Schreiben, dass wer sich für eine Versammlung unter freiem Himmel entscheide auch mit den Konsequenzen bzgl. Witterung und Programmpunkten rechnen und leben müsse und nicht davon ausgehen könne, dass Zelte von der entsprechenden Behörde zugelassen werden würden. Dieser Auffassung muss ebenfalls vehement widersprochen werden. Hier kann das Urteil zur Versammlungsfreiheit auf dem Frankfurter Flughafen (Urteil vom 22. Februar 2011 1BvR 699/06) herangezogen werden. Unter freiem Himmel bedeutet hiernach keinesfalls , dass eine Versammlung unter freiem Himmel nicht überdacht sein darf, sondern im öffentlichen Raum und durch alle Menschen frei zugänglich sein muss. Beide Kriterien werden auch durch das Aufbauen von Zelten zum Zwecke von Veranstaltungen, Diskussionsrunden etc. erfüllt. Mehr noch, bedeutet eine Versammlung unter freiem Himmel nicht, dass es keinen Schutz vor Witterung geben darf.

Vielmehr muss die Gestaltungsfreiheit der Versammlungsleitung im Vordergrund stehen und die öffentliche Zugänglichkeit für alle Menschen gewährleistet sein. Dies wurde oben zum wiederholten Male ausführlich dargelegt. Beides wird durch Zelte, die der Meinungskundgabe und – bildung dienen unterstützt und teilweise nur deshalb möglich. Die Wesensnotwendigkeit der Zelte tritt also auch hier zu Tage. Einige andere Camps in der Bundesrepublik haben auch Zelte versammlungsrechtlich angemeldet und erhielten durch die jeweiligen Versammlungsbehörden keine derartigen Auflagen wie im vorliegenden Fall.

Beweise: Anti AKW Camp in Gemmrighein 2001

Camp beim AKW Brokdorf 2011

XXXXXXXXXXXXXXXXX

zu den GÜZ Camps 2012 und 2013 in der Gemeinde Parleib

Anstatt sich dem Grundsatz der inhaltlichen Gestaltungsfreiheit anzuschließen, ergeht sich die Beklagte in Spekulationen über mögliche Inhalte in einzelnen Zelten und behauptet, die angemeldeten Zelte würden eben gerade nicht der Meinungsbildung dienen. So wird auf Seite 5 behauptet: „Ein Spielfilm fällt nämlich gerade nicht in den Schutzbereich des Art. 8 GG.“ Es gibt keinen Hinweis darauf, wie die Beklagte zu dieser Aussage kommt. Sie mag zwar wahr sein, lässt aber keinen Bezug zum Verfahrensgegenstand erkennen. Denn was in den Zelten gezeigt und wofür diese genutzt werden sollten, ist in der Änderungsmitteilung ausreichend genau benannt worden. Es ist nicht notwendig, dass in einer Versammlungsanmeldung genaue Pläne, wer wann welche Rede hält, welche anderen Meinungsbeiträge erfolgen usw. mitgeteilt werden. Dies ist weder vorgeschrieben, noch üblich.

Die Beklagte unterstellt in ihrem Schreiben erneut, dass die Begründung für die Zelte völlig substanzlos und ohne inhaltlichen versammlungsimmanenten Bezug gewesen sei.

Bereits in der Klageschrift wurde ausführlich dargestellt, dass die Einforderung genauer Inhalte einzelner Veranstaltungen über das hinausgeht, was eine Kreispolizeibehörde für das Aussprechen ihrer Auflagen in Betracht ziehen darf. Dem Grundrecht der inhaltlichen Gestaltungsfreiheit der Versammlung wird dieses Vorgehen schlicht nicht gerecht. In ihrem Schreiben vom 16.10.2013 bemängelt die Beklagte auf Seite fünf, dass sie nicht gewusst habe, welche Veranstaltungen stattfinden sollten und worin der versammlungsrechtliche Charakter liegen soll. Abgesehen davon, dass keine Verpflichtung besteht, diese Informationen in die Anmeldung einer Versammlung zu schreiben, gab es seitens der Beklagten keinen Versuch dies bei der Versammlungsleitung in Erfahrung zu bringen. Selbstverständlich wäre es kein Problem gewesen der Beklagten mehr Informationen über die Zelte und ihre Themen zur Verfügung zu stellen. Genauso ist es auch beim ersten Kooperationsgespräch seitens der Versammlungsleitung betreffs der zum damaligen Zeitpunkt bereits feststehenden Veranstaltungen geschehen.

Ebenfalls wurde schon in der Klage dargestellt, weshalb sowohl inhaltliche Veranstaltungen als auch Ausstellungen zur Meinungsbildung beitragen; wie Diskussionen eine Dynamik entwickeln können, die Menschen veranlassen aktiv zu werden. Dabei geht es nicht um eine einfache Information sondern um Meinungsbildung und -austausch. Und vor allem die Möglichkeit der Beteiligung der Teilnehmenden. Daher ist auch der Vergleich der Beklagten mit einem Museum vollkommen substanzlos.

III. Irrtümer und Falschbehauptungen über den Verfahrensgang

Die Ausführungen der Beklagten unter Punkt 2.) ab Seite 5 und folgend auf Seite 7 unter 3.) sind falsch. Dieses ist der Beklagten auch bekannt. Zunächst war die Legitimation der Änderungsmitteilung völlig eindeutig erkennbar. Der Brief enthielt als Absenderangabe die Person „XXXXXXXXXXXX“. Das bestreitet die Beklagte auch nicht. Sie behauptet vielmehr, das Schreiben sei von Herrn XXXXXXXXXXXX gefertigt worden – und unterstellt damit eine Fälschung. Die Behauptung ist eine reine Schutzbehauptung. Sollte die Beklagte jemals dem Irrtum aufgesessen sein, das Schreiben sei von XXXXXXXXXXXX verfasst worden, so hat sich dieses schnell aufgeklärt. Dazu erklärt der tatsächliche und als Versammlungsleiter legitimierte Absender der Änderungsmitteilung, XXXXXXXXXXXX:

„Dass ich XXXXXXXXXXXX zum Versammlungsleiter bestellt habe, habe ich am Dienstag oder Mittwoch des Camps ja Herrn Breuer von der Versammlungsbehörde am Telefon versichert. Daraufhin wurde das zunächst nur als Fax versendete Schreiben ja nochmal als handschriftlich

von mir unterzeichnetes Exemplar an die Versammlungsbehörde geschickt. So es an meiner Urheberschaft noch Zweifel gegeben hätte, hätten die Behörden mich jederzeit kontaktieren können, das ist aber in keiner Weise geschehen.“

Beweis: Zeuge XXXXXXXXXXXX

Die weitere Verzögerung hat zudem allein die Beklagte zu verantworten. Bis heute ist nicht erklärlich, warum die Behörde gleichzeitig den Versammlungsleiter XXXXXXXXXXXX ablehnte und ihm trotzdem den Bescheid zur Änderungsmitteilung zuschickte. XXXXXXXXXXXX war weder als Absender der Änderungsmitteilung angegeben noch Unterzeichner derselben. Es war Entscheidung der Beklagten, Herrn XXXXXXXXXXXX als alleinigen Adressaten des Bescheides auszuwählen. Dass hätte nur Sinn ergeben, wenn er Versammlungsleiter gewesen wäre. Das genau aber hat die Beklagte ja verhindert.

Absender des Schreibens war XXXXXXXXXXXX Er wäre bei einem ablehnenden Bescheid Versammlungsleiter geblieben. Er erhielt aber nie eine Antwort auf die Änderungsmitteilung.

Vielmehr ging erst am 02.09.2013 der mit dieser Klage angegriffene Bescheid ein. Er griff formal also erst zu diesem Zeitpunkt. Versammlungsleiterin war inzwischen die Klägerin XXXXXXXXXXXX. Das war mit der Versammlungsbehörde auch bereits abgestimmt, d.h. der Beklagten war die Verantwortlichkeit der Klägerin bekannt und akzeptiert. Insofern hat die Beklagte die Legitimation von Frau XXXXXXXXXXXX zu allen versammlungsrechtlichen Fragen bereits selbst anerkannt. Dazu gehört, wie bereits zu Beginn geschrieben, auch das Recht, sich mit einer Klage gegen die Auflagen, die schließlich genau in diese Versammlungsverantwortung und damit die Grundrechte der Klägerin eingriffen, zu wenden.

Frau XXXXXXXX ist also die richtige Klägerin, weil ihr Grundrecht angegriffen wurde – nicht das irgendeiner anderen Person, die an einem anderen Tag Versammlungsleiter*In war, wo die Auflagen (noch) gar nicht griffen.

Hinzuzufügen ist noch, dass die Änderungsmitteilung zusätzlich zum Schreiben vom 25.8.2013 auch noch mündlich durch den ebenfalls zum Kreis der von der Beklagten akzeptierten Vertreter*Innen der Kampagne „ausgeco2ht“ gehörenden Herrn XXXXXXXXXXXX dem verantwortlichen Polizeiführer vor Ort, Herrn Walker mitgeteilt wurde.

Beweis: Zeuge XXXXXXXXXXXX

Die Ausführungen der Beklagten diesbezüglich sind falsch. Herr XXXXXXXXXXXX hat sich nie

selbst zum Versammlungsleiter bestellt. Er ist durch Schreiben von Herrn XXXXXXXXXXXX (bereits benannt) und zusätzlich mündlich durch Herrn XXXXXXXXXXXX (bereits benannt) als Versammlungsleiter gegenüber der zuständigen Behörde eingesetzt worden.

An anderer Stelle hat die Beklagte die Versammlungsleitung durch XXXXXXXXXXXX offenbar sogar akzeptiert.

Beweis: Inaugenscheinnahme des Strafbefehls im Verfahren 44 CS 121 Js 608/13 beim Amtsgericht Kerpen.

Dort steht: „Am Tattag äußerten Sie sich gegenüber dem Polizeibeamten PHK Walker, der Sie in dienstlicher Funktion als Versammlungsleiter einer gegen den Braunkohletagebau im Hambacher Forst gerichteten Protestveranstaltung angesprochen und sich Ihnen vorgestellt hatte, ...“

Da Herr Walker der Kreispolizeibehörde angehört, zeigt die Formulierung, dass die Beklagte von einer ordnungsgemäßen Bestellung des Versammlungsleiters XXXXXXXXXXXX ausging.

Alle anderen Erklärungen in diesem und in anderen anhängigen Verfahren sind folglich nichts als Schutzbehauptungen.

Auf Seite 7 ihres Schreibens erklärt die Beklagte, dass „die Kammer mit Beschluss vom 21.08.2013 die Zeltnutzungsuntersagung bestätigte“. Nach Auffassung der Klägerin hat die Kammer mit ihrem Beschluss ausschließlich die Auflage der Unterlassung von Bereitstellung einer Kücheninfrastruktur sowie von Übernachtungsmöglichkeiten bestätigt. Da wir jedoch in unserer Änderungsmitteilung vom 25.08.2013 ausreichend dargelegt haben, dass es sich bei den von uns angemeldeten Zelten nicht um Übernachtungsmöglichkeit sondern für den Versammlungscharakter immanent wichtigen Orten handelt, kann dieser Formulierung der Beklagten nicht gefolgt werden

Ebenso frei erfunden ist die Behauptung von Barrikaden am 26.8.2013 (Seite 8 des Schreibens der Beklagten). Wie der benannte Strafbefehl zeigt, hat es sehr wohl ein Gespräch zwischen Polizei und Versammlungsleitung gegeben – und zwar direkt an der Zufahrt der Versammlungsfläche. Die Polizeivertreter konnten ungehindert bis dorthin mit ihren Streifenwagen gelangen. Dass sie nicht auch noch in die Versammlung selbst mit Autos hineinfahren konnten, ist keine „Barrikade“, sondern erklärt sich selbst. Die Polizeibeamten hätten zu Fuß nur noch wenige Meter gehen brauchen, um einen Blick auf die Versammlungsfläche zu haben. Niemand hat sie daran gehindert. Sollte sich die Beklagte mit dem Hinweis auf zwei am Eingang der Versammlungsfläche stehenden Bierbänke beziehen sei hier darauf hingewiesen, dass eine Barrikade im deutschen Wortsinne laut Duden „eine Straßensperre zur Verteidigung besonders

bei Straßenkämpfen“ bezeichnet. Sollte sich die Beklagte hierauf bezogen haben hätte also jeder Biergarten mit der Aufstellung von Bierbänken den Bau von Barrikaden im Sinn und einen Straßenkampf vor sich. Dies kann die Beklagte wohl nicht wirklich ernst meinen.

Am Ende ihres Schreibens vom 16.10.2013 bestreitet die Beklagte, dass die Klägerin als Versammlungsleitung jederzeit telefonisch erreichbar gewesen sei und stellt damit zum wiederholten Male die Kooperationsbereitschaft der Klägerin in Frage.

Jeder Anruf der Beklagten wurde durch die Klägerin umgehend beantwortet. Sollte die Leitung belegt gewesen sein wurde umgehend zurück gerufen. Darüber hinaus wurden während der Zeit der Versammlungsleitung durch die Klägerin nicht nur mehrere Telefonate mit Herrn Breuer geführt, sondern selbiger auch persönlich im Polizeirevier in Kerpen aufgesucht um ihm eine weitere Änderungsmitteilung zu überreichen. Dies war am Dienstag, dem 03.09.2013.

Beweis: Zeuge Breuer, Kreispolizeibehörde Rhein-Erft-Kreis,50124 Bergheim